

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen
Bestattungseinrichtungen
(Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung)
der Stadt Uffenheim**

Vom 30.05.2022

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Uffenheim folgende

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
(Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung)
der Stadt Uffenheim**

§ 1

§ 6 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

**§6
Gebühren für Arbeitsleistungen**

(1) Die Gebühr für das Ausheben und Schließen beträgt für

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) ein Reihen bzw. ein Einzelwahlgrab | 360,-- € |
| b) ein Kindergrab | 150,-- € |
| c) ein Urnengrab | 100,-- € |

(2) Der Zuschlag für eine Tieferlegung zum Zwecke einer Nachbelegung eines Wahlgrabes beträgt:	215,-- €
---	----------

§ 2

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

Uffenheim, den 30.05.2022
Stadt Uffenheim

W. Lampe
1. Bürgermeister

